

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen mit dem Ersteigerer bzw. Käufer

Der Ersteigerer bzw. Käufer wird durch mündliches Gebot oder schriftlichen Kaufvertrag und Übergabe, Eigentümer der Gegenstände, sofern nichts anderweitiges vereinbart wird.

Das Hohenweidener Versteigerungshaus Auktionshaus Ebert, Im Hof 2 in Hohenweiden, versteigert als Kommissionär in eigenem Namen für Rechnung seiner Auftraggeber, die unbekannt bleiben, gegen Bezahlung in Euro.

Die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände können vor der Versteigerung besichtigt werden. Die Sachen sind gebraucht und das Auktionshaus Ebert übernimmt keine Haftung für Sach- oder Rechtsmängel. Es verpflichtet sich jedoch, innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlag oder Übergabe schriftlich angezeigte, begründete Mängelrügen des Erwerbers binnen drei weiteren Monate dem Kommittenten, der den Gegenstand eingeliefert hat, zu übermitteln und dessen Stellungnahme möglichst herbeizuführen. Auktionshaus Ebert haftet nicht für etwaige Neuware sondern nur für Antikgegenstände.

Beschreibungen im Katalog stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Sie erfolgen ebenso wie zusätzliche mündliche und schriftliche Angaben im Auftrage des Kommittenten. Dies gilt insbesondere für Maße und Gewichte, Vollständigkeit, Herkunft, Alter usw.

Nach erteiltem Zuschlag können Mängelrügen nicht mehr angebracht werden. Vorgebote müssen schriftlich mindestens 1 Tag vor dem Versteigerungstag bei Auktionshaus Ebert eingegangen sein. Telefonische Gebote sind nur im Umfang der schriftlichen Bestätigung durch Auktionshaus Ebert verbindlich. Für später eingehende Vorgebote kann hinsichtlich der Berücksichtigung bei der Versteigerung keine Haftung übernommen werden. Vorgebote sind verbindlich und unwiderruflich.

Das Auktionshaus Ebert behält sich das Recht vor, Versteigerungsstücke nach Nummern des Katalogs zu vereinen, zu trennen, außerhalb der Reihenfolge anzubieten oder zurückzuziehen. Der Zuschlag wird erteilt wenn, nach dreimaligem Aufruf kein Übergebot erfolgt. Das Auktionshaus Ebert kann den Zuschlag insbesondere bei Nichterreichen des Mindestpreises verweigern oder unter Vorbehalt der Zustimmung des Kommittenten erteilen. Der Erwerber ist an einen unter Vorbehalt erteilten Zuschlag drei Monate gebunden. Wenn mehrere Personen gleichzeitig dasselbe Gebot abgeben, und kein höheres Gebot mehr erfolgt, entscheidet das Los über den Zuschlag. Das Auktionshaus Ebert kann den erteilten Zuschlag zurücknehmen und die Sache erneut anbieten, wenn ein rechtzeitig

abgegebenes höheres Gebot übersehen und dieses sofort beanstandet worden ist, oder andere Zweifel über den Zuschlag angemeldet werden.

Der Zuschlag verpflichtet zu Abnahme. Mit der Erteilung des Zuschlages gehen Besitz und Gefahr an der versteigerten Sache unmittelbar auf den Erwerber über,

das Eigentum erst bei Übergabe und vollständigem Zahlungseingang. Der Endpreis (Zuschlagssumme plus Aufgeld) ist nach dem Zuschlag bzw. bei schriftlichem Gebot nach Rechnungserteilung sofort fällig, gegen Barzahlung oder bestätigter Bundesbankscheck über die Kaufsumme. Während oder am Tag der Versteigerung ausgestellte Rechnungen unterliegen der Nachprüfung von Auktionshaus Ebert und können berichtigt werden.

Befindet sich der Erwerber mit der Zahlung oder Abnahme in Verzug, ist das Auktionshaus Ebert nach seiner Wahl berechtigt, die Rechte aus dem Zuschlag durchzusetzen oder den Gegenstand erneut zur Versteigerung zu bringen oder bestmöglich freihändig zu verkaufen. Der Erwerber bleibt weiterhin Schuldner eines verbleibenden Differenzbetrages zum Endpreis zuzüglich der Kosten Gebühren der erneuten Versteigerung oder freihändigen Verkaufs.

Er hat keinen Anspruch auf einen eventuellen Mehrerlös, dieser gebührt den Kommittenten.

In den Geschäftsräumen von Auktionshaus Ebert haftet jeder Besucher für jeden von Ihm verursachten Schaden an den ausgestellten Gegenständen auch ohne Verschulden. Der Aufenthalt in Geschäftsräumen geschieht auf eigene Gefahr.

Im Katalog angegebene Schätzpreise sind unverbindlich. Gegenstände von geringerem Wert können im Konvolut außerhalb des Kataloges versteigert werden.

Vorstehende Bedingungen gelten sinngemäß auch für den freihändigen Verkauf.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Amtsgericht in Merseburg. Abweichende und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Das Aufgeld beträgt 16,6%. Dazu kommt die MwSt. (nur auf das Aufgeld), so dass sich ein Gesamtaufgeld für die aufgeführten Objekte 19,75% ergibt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung, sehr gerne auch telefonisch unter 0345/6138546